

Eisenbahner Foto-, Film-, Video-Amateure der Schweiz

EFFVAS



Reglement
Fotowettbewerb

Ausgabe 2017

1. Allgemeines

1.1 Wettbewerbskategorien

Für die Mitglieder der Eisenbahner Foto-, Film- und Videoamateure der Schweiz (EFFVAS) wird alljährlich ein Wettbewerb in folgenden Kategorien durchgeführt:

| | |
|--------------------|------|
| Schwarzweissbilder | = SW |
| Farbbilder | = FB |
| Digitale Bilder | = DI |

1.2 Thema

- a) freies Thema
- b) Pflichtthema

Das Pflichtthema wird an der Delegiertenversammlung im Ausscheidungsverfahren aus den Vorschlägen des ZV und der Sektionen ausgewählt.

1.3 Anzahl Wettbewerbsarbeiten

- 1.3.1 Jedes Mitglied kann insgesamt pro Kategorie bis zu 3 Wettbewerbsarbeiten abgeben.
- 1.3.2 Zum Pflichtthema kann das Mitglied maximal 3 Wettbewerbsarbeiten je Kategorie abgeben. Zum freien Thema kann das Mitglied maximal 2 Wettbewerbsarbeiten je Kategorie abgeben.

1.4 Ausschreibung des Wettbewerbes

Der Zentralvorstand veröffentlicht die Ausschreibung des Wettbewerbes rechtzeitig in den offiziellen Kommunikationsmitteln der Vereinigung. Dabei sind das Pflichtthema, die technischen Bedingungen für Digitale Bilder und die Adresse der Sammelstelle für die Arbeiten beim ZV anzugeben.

1.5 Teilnahmeberechtigung

Am Wettbewerb dürfen alle Mitglieder teilnehmen, deren Sektionsbeitrag für das Wettbewerbsjahr beim Zentralkassier eingegangen ist. Massgebend ist der Zeitpunkt des Abgabeschlusses. Keinen Beitrag schulden die Ehren- und ZV-Mitglieder.

2. Aufmachung und Grösse der Wettbewerbsarbeiten

2.1 Bezeichnung der Wettbewerbsarbeiten

- 2.1.1 Die Wettbewerbsarbeiten müssen einen Bildtitel tragen.
- 2.1.2 Für die digitalen Dateien sind die im Anhang angegebenen Benennungen zu verwenden.
- 2.1.3 Die Papierbilder sind auf der Rückseite mit den durch das Wettbewerbstool generierten Etiketten zu kennzeichnen.

2.2 Format und Aufmachung der Papierbilder

- 2.2.1 Das Format der Papierbilder (SW und FB) muss inklusive allfälliger Unterlage und / oder Abdeckung folgende Dimension aufweisen:

| | |
|--------------|-------|
| Längsseite: | 40 cm |
| Schmalseite: | 30 cm |

- 2.2.2 Die Stärke (Dicke) der Papierbilder darf den Wert von 2 Millimetern, inklusive jeder Unterlage und / oder Abdeckung, nicht überschreiten.

2.3 Gestaltung der Papierbilder

- 2.3.1 Innerhalb der in Artikel 2.2 genannten technischen Beschränkungen ist die Gestaltung der Bildinhalte absolut freigestellt.
- 2.3.2 Schwarzweissfotos, welche gänzlich in einer einzigen Farbe getont sind, bleiben ein monochromes Werk und sind somit in der Kategorie Schwarzweiss abzugeben.
- 2.3.3 Schwarzweissfotos, welche teilweise mit einer Tonung oder durch das Hinzufügen einer Farbe (Kolorieren) abgeändert wurden, werden zu Polychromen Bildern und sind der Kategorie Farbe zuzuordnen.

2.4 Digitale Bilder

- 2.4.1 Digitalbilder sind durch die Wettbewerbsverantwortlichen auf die in der Ausschreibung vorgesehene Weise zu übermitteln.
- 2.4.2 Die technischen Bedingungen sind im Anhang 1 beschrieben und werden bei Bedarf dem technischen Fortschritt angepasst.

Die wichtigsten Punkte werden jeweils in der Wettbewerbsausschreibung bekannt gegeben.

3. Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

3.1 Abgabebedingungen

- 3.1.1 Alle Arbeiten müssen Eigenaufnahmen des Teilnehmers sein.
- 3.1.2 Mit der Abgabe seiner Arbeiten bestätigt der Teilnehmer, dass er über das uneingeschränkte Urheberrecht an seinen Bildern verfügt und bei der Herstellung seiner Aufnahmen nicht gegen geltendes Recht verstossen hat.
- 3.1.3 Sollten bei Personenaufnahmen Rechte der abgebildeten Person einer Veröffentlichung entgegenstehen, ist dies speziell zu vermerken (s.a. Ziffer 6.1.2).
- 3.1.4 Ein Teilnehmer darf sich mit einer Aufnahme nicht ein zweites Mal in der gleichen Kategorie am Wettbewerb beteiligen.

3.2 Nichtentsprechen der Bedingungen

Wettbewerbsarbeiten, welche den vorgeschriebenen Bedingungen in Ziffern 2 und 3.1 nicht entsprechen, werden am Wettbewerb nicht zugelassen.

3.3 Abgabe und Einsendung der Wettbewerbsarbeiten

- 3.3.1 Das Einsammeln der Wettbewerbsarbeiten ist Sache der Sektionen.
- 3.3.2 Die Sektionen haben die Wettbewerbsarbeiten gemäss vorliegender Anleitung im Wettbewerbstool zu erfassen. Im Tool ist pro Kategorie eine Bilderliste zu generieren und in ausgedruckter Form zusammen mit den Wettbewerbsarbeiten einzusenden.
- 3.3.3 Einzelmitglieder senden die Wettbewerbsarbeiten zusammen mit Angaben bezüglich Bildtitel und Kategorie, sowie der genauen Adresse des Wettbewerbsteilnehmers direkt an die Sammelstelle des ZV. Der technische Leiter ist für die Erfassung im Wettbewerbstool besorgt.
- 3.3.4 Der Transport der Arbeiten erfolgt auf Risiko des Teilnehmers.

3.4 Digitale Version von Papierbildern

- 3.4.1 Von allen Papierbildern sind durch die Sektionen digitale Versionen analog der Digitalbilder bereitzustellen. Diese dienen der Erstellung der Bildersammlung und Publikation auf der Homepage des EFFVAS.
- 3.4.2 Technische Bedingungen analog der Digitalen Bilder (Anhang 1).

4. Jurierung der Arbeiten

4.1 Jury

4.1.1 Der Zentralvorstand lässt die eingereichten Arbeiten durch eine geeignete Jury bewerten. Die Jury soll in der Regel aus drei Personen bestehen, die mit der zeitgemässen Fotografie vertraut sind. Als Richtlinie gelten: Berufs- und / oder Amateurfotografen, Grafiker, Kunstmaler. Der ZV sorgt für eine angemessene Aufteilung zwischen Berufsleuten und Amateuren. Der gleiche Juror darf nicht mehr als dreimal hintereinander zugezogen werden. Mitglieder des EFFVAS dürfen nicht jurieren.

4.1.2 Das Urteil der Jury ist endgültig und unanfechtbar.

4.2 Beobachter an der Jurierung

Die Sektion, welche die nächstfolgende Delegiertenversammlung organisiert, delegiert einen Beobachter an die Jurierung.
Die Kosten für die Verpflegung und ggf Unterkunft gehen zu Lasten der Zentralkasse.

4.3 Leistungsklassen

4.3.1 Für die Einreihung der Wettbewerbsarbeiten stehen den Juroren fünf Leistungsklassen gemäss Ziffer 4.4 zur Verfügung.

4.3.2 Es ist anzustreben, nachfolgende Quoten bei der Bewertung mindestens zu erreichen:

| | |
|--------------------|-----|
| 1. Leistungsklasse | 10% |
| 2. Leistungsklasse | 20% |
| 3. Leistungsklasse | 30% |

4.4 Leistungspunkte

Als Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Kombinationsauszeichnung (Ziff. 5.2), Sektionswanderpreisen (Ziff. 5.3) und Treueauszeichnungen (Ziff. 5.4), erhalten die Wettbewerbsarbeiten nach der Einreihung in die betreffende Leistungsklasse folgende Leistungspunkte:

| | | |
|--------------------|----------------|----------|
| 1. Leistungsklasse | (hervorragend) | 8 Punkte |
| 2. Leistungsklasse | (sehr gut) | 6 Punkte |
| 3. Leistungsklasse | (gut) | 4 Punkte |
| 4. Leistungsklasse | (genügend) | 2 Punkte |
| 5. Leistungsklasse | (ungenügend) | 0 Punkte |

5. Auszeichnungen

5.1 Leistungsauszeichnungen

5.1.1 Die drei besten Bilder je Kategorie und Thema werden nach den Rängen 1 – 3 klassiert. Weitere Arbeiten werden nicht separat klassiert und gelten in den entsprechenden Leistungsklassen als gleichwertig.

5.1.2 Den Autoren werden folgende Auszeichnungen (max 6 Sätze) abgegeben:

| | |
|--|----------------|
| 1. Rang | Goldmedaille |
| 2. Rang | Silbermedaille |
| 3. Rang | Bronzemedaille |
| für alle übrigen Arbeiten der 1. Leistungsklasse | Urkunde |

5.1.3 Die Jury kann in Absprache mit dem Technischen Leiter allenfalls zusätzliche Sonderpreise vergeben.

5.2 Kombinationsauszeichnung

5.2.1 Die Kombinationsauszeichnung wird demjenigen Mitglied zuerkannt, das im alljährlichen Wettbewerb am meisten Leistungspunkte erzielt hat.

5.2.2 Für die Ermittlung des Preisgewinners werden die in allen Kategorien und Themen erzielten Leistungspunkte zusammengezählt.

5.2.3 Bei Punktegleichheit entscheidet die grössere Anzahl Aufnahmen in der 1. Leistungsklasse; bei erneutem Gleichstand die grössere Anzahl in der 2. Leistungsklasse usw.

5.2.4 Bei erneuter Punktegleichheit entscheidet die grössere Ausbeute an Punkten aus dem Pflichtthema (alle Punkte von den Bildern zusammengezählt, welche zum Pflichtthema eingereicht wurden).

5.2.5 Lässt sich nach Artikel 5.2.4 immer noch kein Gewinner ermitteln, werden zwei oder mehr Mitglieder zum gemeinsamen Sieger erklärt.

5.2.6 Die Kombinationsauszeichnung kann nach dreimaligem Gewinn ohne Unterbruch oder nach fünfmaligem Gewinn mit Unterbruch in den endgültigen Besitz des Teilnehmers übergehen.

5.3 Sektionsauszeichnungen

5.3.1 Für die besten Sektionsleistungen wird in jeder Kategorie eine Sektionsauszeichnung vergeben (3 Auszeichnungen). An dieser Wertung nehmen automatisch alle Sektionen teil.

5.3.2 Für die Ermittlung der Sektionsleistung werden die Leistungspunkte sämtlicher Arbeiten (Pflicht und Frei) welche in der 1. und 2. Leistungsklasse klassiert sind pro Kategorie und Sektion zusammengezählt.

5.3.3 Die Sektionsauszeichnung jeder Kategorie wird derjenigen Sektion zugesprochen, welche aus der Ermittlung gemäss Artikel 5.3.2 die höchste Punktzahl erreicht hat.

5.3.4 Erreichen zwei oder mehrere Sektionen das gleiche Ergebnis, so wird die betreffende Auszeichnung derjenigen Sektion zugesprochen, welche die kleinere Anzahl Arbeiten abgegeben hat.

5.4 Treueauszeichnungen

5.4.1 Für langjähriges erfolgreiches Mitmachen an den Wettbewerben werden den Teilnehmern nachfolgende Auszeichnungen zuerkannt:

Beim erstmaligen Erreichen von

60 Leistungspunkten: Diplom
120 Leistungspunkten: Treuekunde

Beim Erreichen von jeweils weiteren

120 Leistungspunkten: Treuekunde

5.4.2 Die Berechnungen für die Treueauszeichnungen erfolgen pro Kategorie getrennt.

5.5 Beschaffung der Auszeichnungen

Das Beschaffen der genannten Auszeichnungen sowie deren Gravurkosten gehen zu Lasten der Zentralkasse. Spenden von Wanderpreisen oder Medaillensätzen sind jedoch stets willkommen.

5.6 Stammkontrolle

5.6.1 Der ZV hat eine fortlaufende Stammkontrolle über alle Wettbewerbe zu führen, auf der sämtliche von der Jury ermittelten Ergebnisse einzutragen sind.

5.6.2 Das neu aufaddierte Punktetotal der einzelnen Mitglieder kann durch die Sektionen jährlich beim ZV angefordert werden.

5.7 Verfall von Punkten

5.7.1 Mitglieder, die im Laufe von fünf Jahren in einer Kategorie an keinem Wettbewerb des EFFVAS mehr teilgenommen haben, verlieren für diese Kategorie die aus früheren Wettbewerben gesammelten Punkte.

5.7.2 Mitglieder, welche aus dem EFFVAS austreten, verlieren alle gesammelten Punkte. Bei einem allfälligen Wiedereintritt beginnen sie mit 0 Punkten.

6. Veröffentlichung, Verwendung und Rückgabe der Wettbewerbsarbeiten

6.1 Verpflichtung der Wettbewerbsteilnehmer

- 6.1.1 Die Wettbewerbsteilnehmer gestatten die Veröffentlichung ihrer Arbeiten auf der Homepage des EFFVAS sowie die Verwendung gemäss nachstehenden Ziffern 6.2 bis 6.4.
- 6.1.2 Wünschen die Autoren der Bilder ausdrücklich keine weitere Verwendung ihrer Arbeiten gemäss Ziffer 6.1.1 oder stehen der Veröffentlichung Rechte von abgebildeten Personen entgegen, so haben sie dies mittels einem gesonderten Schreiben an die Technische Kommission kundzutun sowie einen Vermerk auf der Bildrückseite und im digitalen Bildtitel anzubringen.
- 6.1.3 Die Bildrechte verbleiben in jedem Fall bei den Autoren.

6.2 Digitale Sammlung der Wettbewerbsarbeiten

- 6.2.1 Der ZV erstellt eine digitale Sammlung, welche alle Wettbewerbsarbeiten enthält. Die Bildauflösung wird dabei so gewählt, dass eine missbräuchliche Verwendung der Bilder weitgehend ausgeschlossen werden kann.

6.3 Veröffentlichung

Der Zentralvorstand hat das Recht, Wettbewerbsarbeiten honorarfrei in den offiziellen Kommunikationsmitteln der Vereinigung zu publizieren.

6.4 Weitere Verwendung der Wettbewerbsarbeiten

- 6.4.1 Alle Originalbilder stehen bis zur dem Wettbewerb nachfolgenden DV zur Verfügung des Wettbewerbsbeauftragten des Zentralvorstandes und können nur in begründeten Fällen nach Rücksprache zurückgezogen werden.
- 6.4.2 Die Arbeiten der 1. und 2. LK können von der Technischen Kommission für maximal 2 Jahre zur Verwendung in Ausstellungen des EFFVAS oder im Internationalen Wettbewerb des FISAIC zurückbehalten werden.

6.5 Rückgabe der Wettbewerbsarbeiten

- 6.5.1 Die Arbeiten werden an der dem Wettbewerb nachfolgenden DV den Delegierten der Sektionen zurückgegeben.
- 6.5.2 Arbeiten, welche gemäss Ziffer 6.4.2 verwendet wurden, werden an der dem Anlass folgenden DV oder nach Rücksprache mit dem ZV zurückgegeben.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Beschluss und Inkrafttreten

7.1.1 Die Neuauflage dieses Wettbewerbsreglementes ersetzt die Ausgabe 2005 sowie alle dazu erschienenen Änderungen und Ergänzungen und tritt erstmals für den Wettbewerb 2017 in Kraft.

7.1.2 Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 02. April 2017 in Basel.

7.2 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird auf der Homepage des EFFVAS veröffentlicht und den Sektionen abgegeben. Auf eine persönliche Abgabe wird verzichtet.

Hondrich, 02.04.2017

Für die technische Kommission: Alexander Paulus

Der Zentralpräsident: Ralph Haltinner

Durchgeführte Änderungen:

02.04.2017 Neuausgabe

Anhang 1:

Technische Vorgaben Digitale Dateien:

- Dateiformat: **JPG** (höchste Bildqualität)
- Bildgrösse: **2048 Pixel** für die lange Bildseite
Versteht sich inklusive allfälliger Rahmen und Hintergründe
- Präsentation: Mittels HD-Bildschirm (1080x1920 Px)

Dateinamen:

Grundschemata: **Bildnummer-Bildtitel-Name_Vorname-SE.jpg**

Einsetzen: Bildnummer = Generiert im Jurierungstool (Format KK-P_JJLN_NNNNSE)
Bildtitel des Bildes
Name_Vorname des Autors
SE = Sektionskürzel (siehe unten)

Wichtig: Keine Leerschläge (stattdessen Unterstrich _ verwenden!)
Keine Umlaute (ä,ö,ü), Accents (é,è, usw.), Sonderzeichen und Satzzeichen

Sektionskürzel: BS = Basel (01) BE = Bern (02) = Reserve (03)
BI = Biel (04) BR = Brig (05) ER = Erstfeld (06)
LZ = Luzern (07) OL = Olten (08) RH = Romanshorn (09)
SB = Sargans-Buchs (10) ZH = Zürich (11) EM = Einzelmitglieder (20)

Bildnummer: Wird im Jurierungstool automatisch generiert und ist unverändert zu übernehmen.
Format: KK-P_JJLN_NNNNSE
Dabei bedeuten:
KK = Kategorie (DI, FB, SW)
P = Pflicht (P) oder Frei (F)
JJLN = Wettbewerbsjahr (JJ) und laufender Wettbewerb (LN)
NNNN= Zufällig generierte Nummer zur Identifikation
SE = Sektionsnummer (siehe oben bei Sektionskürzel)

Beispiel für Dateiname:

DI-F_1501_102901-gruener_Baum-Muster_Max-BS.jpg

Ausgabeverision des Anhang 1: V4 02.04.2017
Gültig ab Wettbewerb: 2017